



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 12.12.2022 und letzten Ergänzungen vom 15.11.2023 beantragte die Bunge Deutschland GmbH die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Kühlung von Produktionsanlageanteilen zur Ölsaatenverarbeitung und Speiseölraffination auf dem Betriebsgelände in der Bonadiesstraße 3-5 im Industriehafen in Mannheim.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 sowie Anlage 1 UVPG a. F.) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bunge Deutschland GmbH entnimmt Grundwasser zu Kühlzwecken über eine bestehende Brunnenanlage aus zwei Flachbrunnen und drei Tiefbrunnen.

Die Tiefbrunnen entnehmen aus dem mittleren Grundwasserleiter, bei den Flachbrunnen ist davon auszugehen, dass sie im Austausch mit den umgebenden Wasserflächen des Bonadieshafens, dem Rhein und dem Neckar stehen. Entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.12.2007 (Az.: 20072383/63.2-EB) durfte die Antragstellerin 2.200.000 m³/a Grundwasser zu Kühlzwecken entnehmen. Für die Neuzulassung des weiteren Betriebs der bestehenden Brunnenanlage zur Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken konnte die Jahresfördermenge durch Modernisierungen der Produktionsanlage signifikant verringert werden. Die Bunge Deutschland GmbH beantragt aktuell eine deutlich geringere jährliche Grundwasserentnahmemenge von 250.000 m³. Das Kühlwasser wird anschließend nach Abzügen der Verdunstungsverluste und dem Abschlammwässer aus der Verdunstungskühlanlage in den Bonadieshafen eingeleitet. Es werden keine Stoffe zugesetzt. Die natürliche Wasserbilanz wird zu einem großen Teil aufrechterhalten, das eingeleitete Wasser steht auch wieder im Austausch mit dem Oberen Grundwasserleiter, aus dem die Flachbrunnen entnehmen.

Bisher konnten nach jahrzehntelangem Betrieb der Brunnenanlage keine nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme für den Grundwasserleiter oder für Dritte beobachtet werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb rechtskräftig festgesetzter oder fachtechnisch abgegrenzter Wasserschutzgebiete. In dem Entnahmebereich befinden sich keine Brunnenstandorte, die nachteilig beeinflusst werden könnten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass weder hydraulische, quantitative oder qualitative nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers in den jeweils genutzten Grundwasserleitern durch die beantragte Grundwasserförderung zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 21.02.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3